



Einladung

Am 14.04.2019 findet die diesjährige Landesgruppen Spezialausstellung der Landesgruppe Rhein-Ruhr auf dem Vereinsgelände der Gruppe Gladbeck statt.

Einlass: 7.00Uhr
Beginn des Richtens: 9.00Uhr

Für einen angemessenen Rahmen und die Versorgung der Aussteller und der Zuschauer wird die ausrichtende Gruppe BK-GLADBECK wieder sorgen.

Warme und Kalte Speisen, sowie Getränke werden wir zu günstigen Preisen anbieten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen einen interessanten und angenehmen Tag unter Freunden.

Boxer-Klub E.V. Sitz München Landesgruppe Rhein-Ruhr

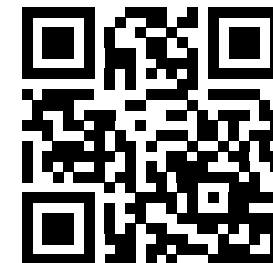


Landesgruppen Spezial Ausstellung

Samstag 14.04.2019
Vereinsheim Forststr. 7
46244 Bottrop-Kirchhellen
51° 35' 07,30" N
6° 55' 47,35" O

Gesamtleitung:
Meldestelle:
Beate Spelsberg
58511 Lüdenscheid
Tel.: 0160/5301328
E-Mail:
zuchtschau@bk-
gladbeck.de

Örtliche Leitung
BK – Gladbeck
Paul Fiele
E-Mail:
info@bk-gladbeck.de



www.bk-gladbeck.de

Richterin:

Birgit Achterholt – Rüden
Angelika Hartmann - Hündinnen

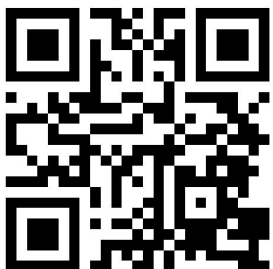
Ausstellungsleiter:

Paul Fiele

Klassen:

Babyklasse: 4-6 Monate
Jüngsten: 6-9 Monate
Jugend: 9-18 Monate
Zwischenklasse: 15-24 Monate
Offene: ab 15 Monate
Gebrauchshunde: ab 15 Monate
Sieger:
Veteran: ab 8 Jahre
Zuchtgruppe:
Nachzucht:

**Der direkte Link zum
Anmeldeformular:**



www.gladbeck-bk.de

Ausstellungsordnung

§ 1 Die Zuchtschau ist vom Boxer-Klub E.V., Sitz München, im VDH anerkannt. Zugelassen sind nur Boxer, die in ein anerkanntes Rassezuchtbuch eingetragen sind. Kranke, krankheitsverdächtige und mit Ungeziefer behaftete Boxer werden abgewiesen, sowie solche mit Hodenfehlern. Die Entscheidung steht allein dem Zuchtschautierarzt zu, dem alle Hunde am Eingang vorzuführen sind. Wer kranke Hunde einbringt, haftet für die Folgen, die dadurch entstehen.

§ 2 Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Nenngebühren und zur Anerkennung der Zuchtschauordnung. Erfolgte Anmeldungen können nicht zurückgezogen werden. Die Zuchtschauleitung ist berechtigt, Meldungen ohne Angabe der Gründe zurückzuweisen. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Ort der Zuchtschau.

§ 3 Jeder Boxer muss zur Zeit der Anmeldung Eigentum des Ausstellers sein und ist nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen anzumelden. Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen an seinem Hund vornimmt oder Eingriffe macht, die geeignet sind, den Richter zu täuschen, geht zuerkannter Preise verlustig und ist von weiteren anerkannten Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für den, der einen Preisrichter beleidigt oder dessen Werturteil öffentlich kritisiert. Das Werturteil des Preisrichters ist unanfechtbar. Formelle Fehler müssen dem Zuchtschauleiter vorgetragen werden, der dann die Angelegenheit zu klären hat. Wer gegen diese Zuchtschauordnung verstößt, kann von allen Zuchtschauen ausgesperrt werden.

§ 4 Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Katalog zu bezahlen, der am Tag der Zuchtschau bezogen werden kann. Aussteller, die nach beendigem Einlass der Boxer den Katalog nicht abgeholt haben, haben keinen Anspruch auf Nachlieferung.

§ 5 Die Boxer sind persönlich und zur festgesetzten Zeit einzuliefern. Für jeden gemeldeten Boxer hat eine Person freien Einlass. Bissige Boxer sind im Meldeschein als solche zu bezeichnen und während der Zuchtschau mit Maulkorb zu versehen. Der Boxerbesitzer haftet selbst für alle Schäden, die ihre Boxer anrichten, nach dem BGB.

§ 6 Die Ahnentafeln der gemeldeten Boxer sind mitzubringen und auf Anordnung vorzulegen. Bei Gebrauchshunden sind die Leistungsurkunden mitzubringen.

§ 7 Boxer, die nicht gemeldet oder nicht angenommen wurden, dürfen nicht eingebracht werden.

§ 9 Die Entfernung ausgestellter Boxer darf nicht vor Zuchtschschluss erfolgen. Wer eigenmächtig Boxer entfernt, geht zuerkannte Preise verlustig und wird von künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen.

§ 9 Für rechtzeitige Vorführung der Boxer sind die Aussteller selbst verantwortlich.

§ 10 Die Zuchtschauleitung übernimmt die Haftpflicht als Veranstalter außer für Schäden, die durch die Hunde verursacht werden. Hierfür muss die persönliche Haftpflicht des Hundehalters und Hundebesitzers eintreten.

§ 11 Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Zuchtschauleitung. Dieser ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben unter Umständen Entfernung von der Zuchtschau und Verlust zuerkannter Preise zur Folge.

§ 12 Kann im Falle höherer Gewalt die Zuchtschau nicht stattfinden, auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so ist die Zuchtschauleitung berechtigt, einen Teil der eingesandten Nenngebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.